

# DAIMLER

**Daimler AG**

**Stuttgart**

**Bekanntmachung an die ehemaligen außenstehenden Aktionäre  
der früheren AEG Aktiengesellschaft  
Frankfurt am Main und Berlin  
- ISIN DE0005038004 -**

**(Ergänzung zu der am 4. Dezember 2009 im elektronischen Bundesanzeiger  
veröffentlichten Bekanntmachung gemäß § 14 Nr. 1 Spruchverfahrensgesetz)**

Nachdem das Oberlandesgericht Frankfurt am Main in dem 1988 nach § 306 AktG a.F. eingeleiteten Spruchverfahren zur gerichtlichen Bestimmung des vertraglich geschuldeten Ausgleichs (§ 304 AktG) und der vertraglich zu gewährenden Abfindung (§ 305 AktG) im Zusammenhang mit dem am 28. April 1988 zwischen der ehemaligen AEG Aktiengesellschaft und der einstigen Daimler-Benz Aktiengesellschaft abgeschlossenen Unternehmensvertrag, Az. 20 W 412/07, am 17. November 2009 die sofortige Beschwerde der Beschwerdeführerin zurückgewiesen hatte, machte der Vorstand der Daimler AG als gesetzlicher Vertreter der Gesamtrechtsnachfolgerin der AEG Aktiengesellschaft am 4. Dezember 2009 den rechtskräftigen Beschluss des Landgerichts Frankfurt am Main vom 24. September 2007, Az. 3-03 O 11/89, gemäß § 14 SpruchG bekannt.

## **Vorbemerkung**

Das Landgericht Frankfurt am Main hat den angemessenen Ausgleich statt auf 20,0 % auf 34,5 % der jeweils auf eine 50-Mark-Aktie der Daimler-Benz Aktiengesellschaft entfallenden Dividende und die angemessene Abfindung dahingehend festgesetzt, dass statt für jeweils fünf (5) für jeweils 2,9 50-Mark-Aktien der AEG Aktiengesellschaft („**AEG-Aktie**“) eine 50-Mark-Aktie der Daimler-Benz-Aktiengesellschaft zu gewähren ist.

In diesem Zusammenhang ist Folgendes zu beachten:

- (1) Im Oktober 1989 wurde das Grundkapital der Daimler-Benz Aktiengesellschaft gegen Einlagen von DM 2.117.852.600,00 um DM 211.785.400,00 auf DM 2.329.638.000,00 erhöht, was nach den Regelungen des Unternehmensvertrags für die Geschäftsjahre 1989 bis 1993 zu einer Erhöhung des Ausgleichs von 20 % auf 20,6 % des Betrags führte, der für dasselbe Geschäftsjahr auf eine Aktie der Daimler-Benz Aktiengesellschaft mit dem gleichen Nennbetrag ausgeschüttet wurde. Die danach geschuldeten Beträge wurden jeweils auf den nächsthöheren Fünf-Pfennig-Betrag aufgerundet. Im Juni 1994 wurde das Grundkapital der Daimler-Benz Aktiengesellschaft gegen Einlagen um DM 232.963.800,00 auf DM 2.562.601.800,00 erhöht und im November 1994 um weitere DM 2.335.000,00 auf DM 2.564.936.800,00. Diese Erhöhungen führten bei der Ausgleichszahlung für 1994 zwar zu einer weiteren Erhöhung auf 20,83 %; da der Zahlungsbetrag weiterhin auf den nächsthöheren Fünf-Pfennig-Betrag aufgerundet wurde, wirkte sich diese Erhöhung aber letztlich nicht aus.
- (2) Aufgrund des Beschlusses der Hauptversammlung der Daimler-Benz Aktiengesellschaft vom 22. Mai 1996, für einen Teil des Grundkapitals den Mindestnennbetrag einer Aktie der Gesellschaft auf DM 5,00 umzustellen, wurde am 1. Juli 1996 die Notierung der Aktie der Daimler-Benz Aktiengesellschaft auf die Einheit *5-Mark-Aktie* umgestellt und sämtliche Depotbestände im Verhältnis 1 : 10 umgebucht. Seither waren fünf (5) 50-Mark-Aktien der AEG Aktiengesellschaft mit zehn (10) 5-Mark-Aktien der Daimler-Benz Aktiengesellschaft abzufinden, d.h. der außenstehende Aktionär der AEG Aktiengesellschaft, der von dem

Abfindungsangebot Gebrauch machte, erhielt letztlich für eine (1) 50-Mark-Aktie der AEG Aktiengesellschaft zwei (2) 5-Mark-Aktien der Daimler-Benz Aktiengesellschaft.

- (3) Am 20. September 1996 wurde die AEG Aktiengesellschaft auf die Daimler-Benz Aktiengesellschaft verschmolzen. Nach dem zugrunde liegenden Verschmelzungsvertrag erhielten die außenstehenden Aktionäre der AEG Aktiengesellschaft im Zuge der effektentechnischen Abwicklung ab dem 25. September 1996 für je sieben (7) eingereichte 50-Mark-Aktien der AEG Aktiengesellschaft zehn (10) 5-Mark-Aktien der Daimler-Benz Aktiengesellschaft, jeweils mit Gewinnbeteiligung ab dem 1. Januar 1996, ausgereicht.

Ein Spruchverfahren zu dieser Verschmelzung, in dem ehemalige Aktionäre der vormaligen AEG Aktiengesellschaft die Festsetzung einer baren Zuzahlung nach § 15 UmwG wegen eines angeblich unangemessenen Umtauschverhältnisses begehren, ist in erster Instanz vor dem Landgericht Frankfurt am Main anhängig.

- (4) Die Hauptversammlung der Daimler-Benz Aktiengesellschaft vom 27. Mai 1998 beschloss u.a. die Neueinteilung des Grundkapitals in Stückaktien mit einem auf die einzelne Aktie entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals von DM 5,00. Die Umstellung der Börsennotierung auf die neue Einheit *Stückaktie* und sämtlicher Depotbestände im Verhältnis 1 : 1 erfolgte am 31. August 1998.

- (5) Am 21. Dezember 1998 wurde die Daimler-Benz Aktiengesellschaft auf die DaimlerChrysler AG verschmolzen, die heute als Daimler AG firmiert. Nach dem zugrunde liegenden Verschmelzungsvertrag erhielten die ehemaligen Daimler-Benz-Aktionäre im Rahmen der effektentechnischen Abwicklung ab dem 23. Dezember 1998 für jede aufgrund der Verschmelzung untergegangene Daimler-Benz-Aktie 1,005 DaimlerChrysler-Aktien mit einem auf jede Stückaktie entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals der DaimlerChrysler AG von DM 5,00.

Ein Spruchverfahren zu dieser Verschmelzung, in dem ehemalige Aktionäre der einstigen Daimler-Benz Aktiengesellschaft die Festsetzung einer baren Zuzahlung nach § 15 UmwG begehren, ist in zweiter Instanz vor dem Oberlandesgericht Stuttgart anhängig.

Dies vorausgeschickt, gibt die Daimler AG als Rechtsnachfolgerin der Daimler-Benz Aktiengesellschaft die Einzelheiten zu der Abwicklung der sich aus dem vorerwähnten Beschluss des Landgerichts Frankfurt am Main ergebenden Nachbesserungsansprüche der ehemaligen außenstehenden Aktionäre der AEG Aktiengesellschaft („**AKTIONÄRE**“) bekannt:

### **I. Nachzahlung auf den für die Geschäftsjahre 1988 bis 1994 (einschließlich) geleisteten Ausgleich**

Unabhängig davon, ob sie infolge einer Veräußerung ihrer Aktien, und zwar auch im Rahmen des Abfindungsangebots aus dem Unternehmensvertrag oder des parallel hierzu durchgeführten freiwilligen Kaufangebots, ausgeschieden sind oder ihre Stellung als AEG-Aktionär aufgrund der in Ziffer 3 der Vorbemerkung genannten Verschmelzung verlustig gingen, haben sämtliche **AKTIONÄRE**, die in den Jahren 1989 bis 1995 (einschließlich) Anspruch auf Ausgleichszahlungen für die Geschäftsjahre 1988 bis 1994 hatten, für das jeweilige Geschäftsjahr, für das sie Ausgleichszahlungen tatsächlich entgegengenommen hatten, Anspruch auf Nachzahlung des Unterschiedsbetrags zu dem gerichtlich festgesetzten Ausgleich. Für die einzelnen Geschäftsjahre ergeben sich für eine (1) AEG-Aktie die in der nachstehenden Tabelle genannten Nachzahlungen vor Abzugssteuern:

für Ge- schäftsjahr	Ursprüngliche Ausgleichszahlung	Ausgleichszahlung ge- mäß Landgerichtsbe- schluss	Nachzahlung
1988	DM 2,40 (€ 1,23)	DM 4,14 (€ 2,12)	DM 1,74 (€0,89)
1989	DM 2,50 (€ 1,28)	DM 4,26 (€ 2,18)	DM 1,76 (€0,90)
1990	DM 2,50 (€ 1,28)	DM 4,26 (€ 2,18)	DM 1,76 (€0,90)
1991	DM 2,70 (€ 1,38)	DM 4,62 (€ 2,36)	DM 1,92 (€0,98)
1992	DM 2,70 (€ 1,38)	DM 4,62 (€ 2,36)	DM 1,92 (€0,98)
1993	DM 1,65 (€ 0,84)	DM 2,84 (€ 1,45)	DM 1,19 (€ 0,61)
1994	DM 2,30 (€ 1,18)	DM 3,95 (€ 2,02)	DM 1,65 (€ 0,84)

Für das Geschäftsjahr 1995 zahlte die Daimler-Benz Aktiengesellschaft keine Dividende, so dass insofern auch keine Nachzahlung anfällt.

Die an den AKTIONÄR nachzuzahlenden Gesamtbeträge sind zunächst in Deutscher Mark zu ermitteln und sodann in Euro umzurechnen.

Die Nachzahlung wird grundsätzlich unter Abzug von 25 % Kapitalertragsteuer und 5,5 % Solidaritätszuschlag auf die Kapitalertragsteuer (Gesamtabzug 26,375 %) über die

#### **Deutsche Bank AG**

ausgekehrt, wobei ggf. noch die Kirchensteuer von dem (inländischen) depotführenden Kreditinstitut in Abzug gebracht wird.

Ein Abzug der Kapitalertragsteuer und des Solidaritätszuschlags findet nicht statt, wenn eine inländische natürliche Person dem depotführenden Kreditinstitut eine Nichtveranlagungsbescheinigung eingereicht hat. Entsprechendes gilt, soweit der AKTIONÄR seinem Kreditinstitut einen Freistellungsauftrag erteilt hat und das Freistellungsvolumen nicht bereits durch andere Erträge aus Kapitalvermögen aufgebraucht ist.

Bei ausländischen AKTIONÄREN kann sich die einbehaltene Kapitalertragsteuer einschließlich des Solidaritätszuschlags auf Antrag nach Maßgabe bestehender Doppelbesteuerungsabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem betreffenden Staat ermäßigen.

Nachzahlungsberechtigte AKTIONÄRE, die ihre AEG-Aktien (ISIN DE0005038004) eigenverwahrten und Ausgleichszahlungen im Rahmen eines Tafelgeschäfts erhielten, werden gebeten, sich unter Vorlage entsprechender Nachweise an ein Kreditinstitut ihrer Wahl zu wenden, um dort ihre Ansprüche anzumelden, damit diese gleichfalls abgewickelt werden können.

## **II. Abfindung zum verbesserten Umtauschverhältnis für Aktionäre, die das Abfindungsangebot aus dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag bislang noch nicht angenommen haben**

AKTIONÄRE, deren Aktien aufgrund der Verschmelzung der AEG Aktiengesellschaft auf die Daimler-Benz Aktiengesellschaft in 1996 untergegangen sind, können dessen ungeachtet das Abfindungsangebot aus dem Unternehmensvertrag noch

### **bis zum 12. April 2010 einschließlich („Abfindungsfrist“)**

auf Basis des gerichtlich festgesetzten Umtauschverhältnisses von 2,9 AEG-Aktien zu zehn (Stück-)Aktien der Daimler-Benz Aktiengesellschaft (jetzt: 10,05 Namens-Stückaktien der Daimler AG – „**DAIMLER-Aktie**“) annehmen. Im Einzelnen gilt:

- (1) AKTIONÄRE, die heute noch im Besitz von bereits für kraftlos erklärten Aktienurkunden der AEG Aktiengesellschaft sind und das erhöhte Abfindungsangebot wahrnehmen möchten,

werden gebeten, die Aktienurkunden, jeweils ausgestattet mit den Kupons Nr. 8 ff. und dem Talon, innerhalb der vorgenannten Abfindungsfrist bei einem Kreditinstitut ihrer Wahl, das für Kunden Wertpapierdepots führt, zur Weiterleitung an die Deutsche Bank AG einzureichen. Von diesem Kreditinstitut wird dem einreichenden AKTIONÄR - nach Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit der eingelieferten Aktienurkunden - eine Depotgutschrift zugunsten eines bestehenden oder neu zu eröffnenden Depots über die ihm zustehende (ganzahlige) Anzahl an DAIMLER-Aktien erteilt, wodurch er Miteigentum an dem bei der Clearstream Banking AG hinterlegten Bestand an Dauer-Globalaktien der Daimler AG erhält.

Unter Berücksichtigung des der Verschmelzung der Daimler-Benz Aktiengesellschaft auf die Daimler AG zugrunde liegenden vertraglichen Verschmelzungsverhältnisses von 1 : 1,005 erhält der AKTIONÄR für je eine (1) eingereichte 50-Mark-Aktie der AEG Aktiengesellschaft 3,4655 DAIMLER-Aktien, wobei (Aktien-)Anteile („**Spitzen**“) auf der Basis des vom Landgericht Frankfurt am Main in seinem vorerwähnten Beschluss zugrunde gelegten Verkehrswerts der 50-Mark-Aktie der Daimler-Benz Aktiengesellschaft in Höhe von DM 622,03 (€ 318,04) in bar abgegolten werden.

Unter steuerrechtlichen Aspekten handelt es sich um eine Veräußerung der in den AEG-Aktien verbrieften Umtauschansprüche und um eine Neuanschaffung der dagegenstehenden DAIMLER-Aktien. Dabei unterliegen 30 % des Veräußerungserlöses der in AEG-Aktien verbrieften Umtauschansprüche grundsätzlich einem Steuerabzug von 25 % Kapitalertragsteuer und 5,5 % Solidaritätszuschlag (§ 43a Abs. 2 Satz 7 EStG). Als Veräußerungserlös ist der Börsenkurs der auszureichenden DAIMLER-Aktien, und zwar der niedrigste am Vortag der Depoteinbuchung im regulierten Markt (XETRA-Handel) notierte Kurs anzusetzen (§ 43a Abs. 2 Satz 9 EStG).

Als maßgeblicher steuerrelevanter Einstandspreis der ausgereichten DAIMLER-Aktien, der mit der Depotgutschrift eingebucht wird, wird der niedrigste am Vortag der Übertragung im regulierten Markt notierte Kurs angesetzt. Werden die ausgereichten DAIMLER-Aktien zu einem höheren, über dem steuerrelevanten Einstandspreis liegenden Börsenkurs veräußert, so unterliegt die Kursdifferenz im Rahmen des Abgeltungsteuerregimes dem Abzug von 25 % Kapitalertragsteuer sowie 5,5 % Solidaritätszuschlag darauf (also insgesamt 26,375 %) und ggf. Kirchensteuer auf die Kapitalertragsteuer.

Davon unabhängig unterliegt der Betrag des Spitzenausgleichs grundsätzlich dem Abzug von 25 % Kapitalertragsteuer, 5,5 % Solidaritätszuschlag auf die Kapitalertragsteuer und ggf. Kirchensteuer.

Der Abzug der Kapitalertragsteuer sowie des Solidaritätszuschlags entfällt bei inländischen Aktionären, die ihrer Depotbank eine sogenannte Nichtveranlagungsbescheinigung oder einen sogenannten Freistellungsauftrag mit ausreichendem Freistellungsvolumen vorgelegt haben.

- (2) AKTIONÄRE, deren AEG-Aktien im Rahmen des verschmelzungsbedingten Umtausches ab dem 25. September 1996 im Umtauschverhältnis 7 : 10 in 5-Mark-Inhaber-Aktien der Daimler-Benz Aktiengesellschaft getauscht wurden, und die in der Folge von dem im Bundesanzeiger Nr. 21 vom 31. Januar 1998 bekannt gemachten *Erweiterten Angebot* keinen Gebrauch gemacht haben, aber nunmehr das erhöhte Abfindungsangebot wahrnehmen wollen, werden gebeten, innerhalb der vorgenannten Abfindungsfrist bei dem Kreditinstitut, das für sie den Umtausch im Rahmen der Verschmelzung abgewickelt hat, ihren Abfindungsanspruch geltend zu machen. Dieser bezieht sich auf
- die Nachlieferung einer ganzzahligen Stückzahl an DAIMLER-Aktien, die dem 1,005-fachen der Differenz zwischen dem verbesserten (Abfindungs-)Umtauschverhältnis 2,9 : 10 und dem (Verschmelzungs-)Umtauschverhältnis 7 : 10 entspricht, und

- die bare Abgeltung sich ergebender Spitzen auf der Basis des vom Landgericht Frankfurt am Main in seinem Beschluss zugrunde gelegten Verkehrswerts der 50-Mark-Aktie der Daimler-Benz Aktiengesellschaft.

In diesem Zusammenhang bitten wir zu beachten, dass

- (a) AKTIONÄRE, die ihre im Zuge des verschmelzungsbedingten Umtausches entstandenen Spitzen veräußert haben, die ihnen seinerzeit zum Spitzenausgleich netto ausgezahlten Veräußerungserlöse zurückzuzahlen haben
- (b) AKTIONÄRE, die im Zuge des verschmelzungsbedingten Umtausches zur Arrondierung der entstandenen Spitze weitere Teilrechte hinzuerwarben, den fiktiven Betrag, der bei einer unterstellten Veräußerung der seinerzeit auf ihre eingereichten AEG-Aktien entfallenden Spitze – ohne Berücksichtigung von Kosten und Spesen – erzielt worden wäre, zurückzuzahlen haben

um die zusätzlichen DAIMLER-Aktien nebst der baren Spitzenabgeltung zu erhalten.

Der ggf. von dem AKTIONÄR zurückzuzahlende (fiktive) Spitzenausgleich wird grundsätzlich als Vorauszahlung auf seinen aktuellen Anspruch auf bare Abgeltung der jetzt verbleibenden Spitzen in DAIMLER-Aktien behandelt. D.h., eine Rückzahlung soll und hat nur dann und insoweit zu erfolgen, als der ausgezahlte Betrag des seinerzeitigen Spitzenausgleichs denjenigen aus der aktuellen Spitzenregulierung überschreitet.

Die dem AKTIONÄR zu übertragenden DAIMLER-Aktien unterliegen dem Bestandsschutz des § 52a Abs. 1 und 10 EStG; d. h., eine spätere Veräußerung unterliegt nicht dem Kapitalertragsteuerabzug.

Der bare Spitzenausgleich unterliegt **nicht** dem Abgeltungsteuerregime, so dass gleichfalls kein Abzug von Abzugssteuern erfolgt.

### III. Abfindungsergänzung zum neuen Abfindungsverhältnis

AKTIONÄRE, die das Abfindungsangebot aus dem Unternehmensvertrag oder das am 31. Januar 1998 bekannt gemachte *Erweiterte Angebot* angenommen haben, erhalten

- eine ganzzahlige Stückzahl an DAIMLER-Aktien, die der Differenz zwischen dem verbesserten Umtauschverhältnis 2,9 : 10 und dem bislang geltenden Umtauschverhältnis 5 : 1 bzw. 5 : 10 bzw. 5 : 10,05 entspricht, und
- eine bare Abgeltung sich ergebender Spitzen auf der Basis des vom Landgericht Frankfurt am Main in seinem Beschluss zugrunde gelegten Verkehrswerts der 50-Mark-Aktie der Daimler-Benz Aktiengesellschaft.

Auch hier bitten wir zu beachten, dass

- (1) AKTIONÄRE, die ihre im Zuge des Umtausches entstandenen Spitzen veräußert haben, die ihnen seinerzeit zum Spitzenausgleich netto ausgezahlten Veräußerungserlöse zunächst zurückzuzahlen haben
- (2) AKTIONÄRE, die im Zuge des Umtausches zur Arrondierung der entstandenen Spitze weitere Teilrechte hinzuerwarben, den fiktiven Betrag, der bei einer unterstellten Veräußerung der seinerzeit auf ihre eingereichten AEG-Aktien entfallenden Spitze – ohne Berücksichtigung von Kosten und Spesen – erzielt worden wäre, zurückzuzahlen haben

um die Abfindungsergänzung zu erhalten.

Die hiernach an den AKTIONÄR ausgereichten weiteren DAIMLER-Aktien unterliegen dem Bestandsschutz des § 52a Abs. 1 und 10 EStG; d. h., ihre spätere Veräußerung unterliegt nicht dem Kapitalertragsteuerabzug.

Der bare Spitzenausgleich unterliegt gleichfalls **nicht** dem Abgeltungsteuerregime, so dass gleichfalls kein Abzug von Abzugssteuern erfolgt.

Des Weiteren erhalten diese AKTIONÄRE eine Kompensation für die entgangenen Dividenden der Daimler-Benz Aktiengesellschaft bzw. der Daimler AG. Diese Nachzahlung entspricht der Summe der Dividenden, die - beginnend mit der auf den jeweiligen seinerzeitigen Umtausch der AEG-Aktien unmittelbar folgenden Dividendenzahlung - auf die nunmehr als Abfindungsergänzung gewährten ganzen Aktien bis zu deren Aushändigung an den jeweiligen AKTIONÄR entfallen wären.

Diese Kompensationszahlung ist mit Zufluss der Auszahlung zu versteuern (siehe hierzu auch die steuerlichen Hinweise in Abschnitt I.).

Die Regulierung der Abfindungsergänzung erfolgt durch das Kreditinstitut, das seinerzeit den Aktienumtausch abgewickelt hat. Die AKTIONÄRE brauchen nichts zu unternehmen. Gleichwohl wird den AKTIONÄREN empfohlen, sich mit ihrem Kreditinstitut in Verbindung zu setzen. Sofern zwischenzeitlich die Bankverbindung gewechselt wurde, werden die betroffenen AKTIONÄRE gebeten, sich an das Kreditinstitut zu wenden, bei dem sie seinerzeit Depotkunde waren. Über dieses Kreditinstitut werden sodann die erforderlichen Maßnahmen eingeleitet, um unter Einschaltung der derzeitigen Depotbank diesen AKTIONÄREN die Abfindungsergänzung zukommen und die ggf. erforderlich werdenden Rückzahlungen durch die AKTIONÄRE abwickeln zu lassen.

Bei Rückfragen werden die AKTIONÄRE gebeten, sich an ihr jeweiliges Kreditinstitut zu wenden.

#### **IV. Steuerliche Hinweise zum Aktien-Tausch**

Bei dem Tausch handelt es sich um eine steuerbare Veräußerung der in den AEG-Aktien verbrieften Umtauschansprüche und um eine Neuanschaffung der dagegenstehenden DAIMLER-Aktien. Die Steuerpflicht richtet sich danach, ob im Einzelfall die Voraussetzungen der einschlägigen Steuergesetze erfüllt sind.

- Soweit AKTIONÄRE ihre AEG-Aktien bereits eingereicht haben, und zwar unabhängig davon, ob im Rahmen des Abfindungsangebots aus dem Unternehmensvertrag oder des Erweiterten Angebots oder im Zusammenhang mit der Verschmelzung (siehe oben Abschnitte II.2. und III.), richtet sich eine etwaige Steuerpflicht bezüglich der zusätzlich ausgereichten DAIMLER-Aktien und der baren Spitzenabgeltung nach den im Zeitpunkt des ursprünglichen Zuflusses der Abfindung geltenden Steuergesetzen.
- Soweit AKTIONÄRE ihre AEG-Aktien erst jetzt innerhalb der Abfindungsfrist einreichen, richtet sich die Steuerpflicht insgesamt nach den in diesem Zeitpunkt geltenden Steuergesetzen.

#### **V. Allgemeines**

- (1) Die steuerlichen Hinweise in dieser Bekanntmachung erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Den AKTIONÄREN wird daher empfohlen, eine ihre persönlichen Verhältnisse berücksichtigende steuerliche Beratung zu den steuerlichen Folgen der aufgrund des eingangs erwähnten Beschlusses des Landgerichts Frankfurt am Main erhaltenen Gegenleistung einzuholen. Weder die Daimler AG noch die Zentralabwicklungsstelle oder die Depotbanken sind befugt, eine steuerliche Beratung auszuüben und übernehmen auch keine Haftung für die obigen steuerlichen Hinweise.

- (2) Die Abwicklung ihrer sich aus dem Beschluss des Landgerichts Frankfurt am Main ergebenden Ansprüche ist für die AKTIONÄRE provisions- und spesenfrei, das gilt auch für die Regulierung von Spitzenbeträgen. Kosten und Spesen für Depotbanken außerhalb der Bundesrepublik Deutschland trägt der jeweilige AKTIONÄR selbst.

**Stuttgart, im Februar 2010**

**Daimler AG  
Der Vorstand**